# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3403/88 DER KOMMISSION

## vom 31. Oktober 1988

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1859/88 der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3) wurden der Ankauf von Oliventresteröl zur Intervention sowie die für diese Ölqualität geltenden Abschläge aufgehoben. Zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3770/87 (5), muß deshalb für Oliventresteröl ein Referenzpreis festgelegt werden. Die heutige und voraussichtliche Marktlage in den jeweiligen Erzeugermitgliedstaaten läßt einen gewissen Zusammenhang zwischen dem Marktpreis für naturreines Lampantöl und rohes Oliventresteröl mit einem für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen repräsentativen Säuregrad erkennen.

Die Gültigkeitsdauer des Referenzpreises für zu Beginn des Wirtschaftsjahres verwendetes Oliventresteröl sollte um den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1988 verlängert werden, damit im Wirtschaftsjahr keine Störungen verursacht werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 erhält der Wortlaut betreffend die Unterposition 1510 00 10 der Kombinierten Nomenklatur folgende Fassung:

„Für die Unterposition 1509 10 10 geltender Preis, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,47, verringert um 9,1 ECU/100 kg".

*Artikel 2*

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1988 wird der Währungsausgleichsbetrag für Oliventresteröl der Unterposition 1510 00 10 der Kombinierten Nomenklatur unter Zugrundelegung des am 30. Juni 1988 geltenden Interventionspreises für rohes Oliventresteröl mit 10° Säuregehalt berechnet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt jedoch ab 1. November 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1988

*Für die Kommission*
Frans ANDRIESSEN
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 16.